

Widerstand von Einzelpersonen – ein Beispiel aus Worms

Elisabeth Groß (1899 – 1944)

„Es war die beste Frau, die ich kennenlernte“¹, so Kurt G. über Elisabeth Groß vor dem Schwurgericht Mainz, wenige Jahre nachdem er diese denunziert hatte und sie deswegen hingerichtet worden war.² Die Wormserin war bekannt für ihr Engagement für die Ärmsten der Armen. Sie war vor 1933 Leiterin der Internationalen Arbeiterhilfe³ in ihrer Geburtsstadt, stand somit der KPD nahe und hatte eine IAH-Küche für bedürftige Wormser Bürger eingerichtet. 1932 wurde sie für dieses Engagement auf einem IAH-Kongress in Moskau ausgezeichnet. Über ihre „Erlebnisse in Russland“ berichtete sie nach ihrer Rückkehr von der Reise auf einer KPD-Veranstaltung in ihrer Heimatstadt vor über 400 Zuhörern. Dieser Vortrag machte sie weit über Worms bekannt und blieb auch den Nationalsozialisten nicht verborgen. Die ausführlichen Presseberichte lagen 1944 dem „Volksgerichtshof“ vor. Ihr Mann war KPD-Mitglied. Allerdings überwarfen sich die Eheleute alsbald mit der KPD, weshalb Elisabeth Groß aus der IAH und ihr Mann aus dieser Partei austrat. Ihrem Vorsatz, sich ins Privatleben zurückzuziehen, vermochte sie allerdings auf Dauer nicht zu entsprechen, da ihr Mann und ihre beiden Söhne an die Front eingezogen wurden. Durch die Sorge um ihre Familie psychisch angegriffen, verließ Elisabeth Groß ihrem Unmut über die NS-Herrschaft immer häufiger im Familien- und Bekanntenkreis Ausdruck. 1943 schließlich führten solche gegenüber einem Freund ihres Sohnes gemachten regimekritischen Bemerkungen zur Verhaftung und schließlich zu ihrer Enthauptung am 25. August 1944 in der Strafanstalt Berlin-Plötzensee.

1 Aus der Begründung des Todesurteils gegen Elisabeth Groß durch den „Volksgerichtshof“ vom 21. Juli 1944:

- 5 Am 29. Juli 1943 wollte der Zeuge G. den zweiten Sohn der Angeklagten, E., besuchen, mit dem er von der Schule her befreundet war. Da dem Zeugen die kommunistische Einstellung der Eheleute Groß bekannt war, begrüßte er die ihm die Tür öffnende Angeklagte mit „Guten Tag“ anstelle des früher stets von ihm gebrauchten deutschen Grußes „Heil Hitler“. Die Angeklagte, die erklärte, dass ihr Sohn E. nicht anwesend sei, führte den Zeugen in die Wohnung und meinte zu ihm: „Ach, du denkst wohl jetzt genau so wie wir“. Sie begann sofort mit staatsfeindlichen Äußerungen. Im Laufe des fast zwei Stunden dauernden Besuches, bei dem die Angeklagte das Wort führte, erklärte sie dem Zeugen G. gegenüber u.a. Folgendes:
- 10 „Der Hitler, der Hund, der Lump, der Stromer. Es muss doch eine Möglichkeit geben, ihn umzubringen. Ist denn keiner da, der an ihn herankommt?“ [...]
- 15 Der Krieg sei für uns schon verloren, der Engländer bekomme die Oberhand. [...]
- 20 Nachdem die Angeklagte auf Befragen gehört hatte, dass G. Unteroffizier ist, sagte sie zu ihm, „er habe doch jetzt Chancen und könne seine Gruppe aufklären, auch könne er es noch bei vielen anderen tun. Wenn er nicht überlaufen wolle und Angst davor habe, so solle er doch die Waffe
- 25
- 30



■ Elisabeth Groß mit Ehemann Heinrich und Enkelkind. Das Foto entstand etwa ein Jahr vor ihrer Hinrichtung

herumdrehen. [...] Wenn er weitere Aufklärung haben wolle, so solle er nur mal abends zu ihr kommen und mit ihr den russischen Sender abhören, dann wisse man, was los sei. Was unsere Propaganda sage, sei alles gelogen. [...] "

35 Zum Schluss erzählte die Angeklagte noch, dass kurz zuvor eine Feldwebel bei ihr gewesen sei, sie habe ihn ebenso aufgeklärt und er habe sich ihrer

40 Meinung angeschlossen. [...] Wie der Zeuge durchaus einleuchtend bekundet, hat er sich an diesem 29. Juli 1943 alles angehört und sich danach Notizen gemacht, weil ihm die Angeklagte jetzt „reif“ schien. Er hat dann auch sofort Anzeige

45 erstattet, nachdem er mit seinen Eltern gesprochen hatte.

Die Angeklagte beruft sich darauf, dass sie infolge Erkrankung nicht voll verantwortlich gemacht werden könne. Sie leidet tatsächlich unter seelischen Depressionen und wird dadurch manchmal

50 stark beeinflusst. Der mit der Erstattung eines Gutachtens beauftragte Oberarzt [...] hält [...] die Angeklagte nur für vermindert zurechnungsfähig [...]. Der Senat ist jedoch auf Grund des persönlichen

55 Eindrucks, den die Angeklagte in der Hauptverhandlung gemacht hat, und auf Grund der bestimmten Bekundungen des Zeugen G. der Auffassung, dass die Angeklagte zur Zeit der Tat durchaus fähig war, das Unerlaubte der Tat ein-

zusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.

60 Dafür spricht auch noch der Umstand, dass sie als Kommunistin von Jugend an in Verfolgung einer einheitlichen geraden Linie keine Gelegenheit ausgelassen hat, ihrer Abneigung gegen den Nationalsozialismus Ausdruck zu geben. [...]

65 Nach dieser Feststellung hat sich die Angeklagte der Wehrkraftzersetzung schuldig gemacht. Sie hat einmal es unternommen, einen Soldaten zur Fahnenflucht zu verleiten (§ 5 Nr. 2 KSSVO [Kriegssonderstrafverordnung]) und dann versucht, den Willen des deutschen Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen und zu zersetzen (§ 5 Nr. 1 KSSVO). [...]

70 Dadurch, dass sie den einheitlichen Abwehrwillen des deutschen Volkes zu zerstören suchte, hat sie gleichzeitig das Verbrechen der Feindbegünstigung (§ 91 b StGB) begangen. [...]

75 Die Angeklagte hat sich im vierten Jahr des uns aufgezwungenen Krieges, in dem es auch auf die Geschlossenheit der Heimat ankommt, um das Bestehen des Reiches zu sichern, zur dienstbeflissenen Helferin unserer Feinde gemacht, wenn sie Soldaten zur Fahnenflucht zu überreden sucht und unseren Führer derartig beschimpft. Ihr frevelhaftes Tun kann die Angeklagte daher nur mit dem Tode sühnen, sie ist auch für immer ehrlos.

80 [...]



■ Die Mitglieder der Internationalen Arbeiterhilfe Worms, Aufnahme um 1932³

KSSVO § 5

- (1) Wegen Zersetzung der Wehrkraft wird mit dem Tode bestraft:
1. Wer öffentlich dazu auffordert oder anreizt, die Erfüllung der Dienstpflicht in der deutschen oder einer verbündeten Wehrmacht zu verweigern, oder sonst öffentlich den Willen des deutschen oder verbündeten Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen oder zu zersetzen sucht;
 2. wer es unternimmt, einen Soldaten oder Wehrpflichtigen des Beurlaubungsstandes zum Ungehorsam, zur Widersetzung oder Tätlichkeit gegen einen Vorgesetzten oder zur Fahnenflucht oder unerlaubten Entfernung zu verleiten oder sonst die Manneszucht in der deutschen oder einer verbündeten Wehrmacht zu untergraben;
 3. wer es unternimmt, sich oder einen anderen durch Selbstverstümmelung, durch ein auf Täuschung berechnetes Mittel oder auf andere Weise der Erfüllung des Wehrdienstes ganz, teilweise oder zeitweise zu entziehen.
- (2) In minderschweren Fällen kann auf Zuchthaus oder Gefängnis erkannt werden.
- (3) Neben der Todes- oder Zuchthausstrafe ist die Einziehung des Vermögens zulässig.

GG § 5

- (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.
- (2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.
- (3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

¹ Kurt G. musste sich aufgrund der Denunziation von Elisabeth Groß 1950 wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit vor dem Schwurgericht in Mainz verantworten. Aus Mangel an Beweisen erfolgte Freispruch.

² Die Internationale Arbeiterhilfe (IAH), 1921 gegründet, war eine KPD-nahe Organisation und unterstützte in Not geratene Arbeiter und deren Familien.

³ Elisabeth Groß, vordere Reihe, 9. Person von links, oben rechts sind ihre beiden Söhne zu sehen. Dieses Foto wurde zusammen mit anderen Fotos bei der Hausdurchsuchung am Tag ihrer Verhaftung beschlagnahmt und diente dem Volksgerichtshof 1944 als Beweismittel gegen sie.

Arbeitsaufträge

1. Lies das Urteil des „Volksgerichtshofes“ gegen Elisabeth Groß vom 21. Juli 1944 und fasse die gegen sie erhobenen Vorwürfe in eigenen Worten kurz zusammen.
2. Beurteile Beweislage, Urteilsbegründung und Härte des Urteils. Beachte dabei auch den Zeitpunkt der Verurteilung: Das Gespräch mit G. fand am 29. Juli 1943 statt; die Festnahme erfolgte am 8. August 1943; das Todesurteil wurde am 21. Juli 1944 durch den „Volksgerichtshof“ gefällt und am 25. August 1944 mit dem Fallbeil vollstreckt.
3. Beziehe kritisch Stellung zu der Formulierung „aufgezwungener Krieg“ (Quelle Zeile 78).
4. Vergleiche den Inhalt des § 5 der Kriegsstrafverordnung (KSSVO) mit Artikel 5 unseres Grundgesetzes.